

**Otto-Friedrich-Universität Bamberg**



**Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Bildungsmanagement und Schul-Führung/  
Educational Management and School Leadership  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 30. Mai 2012**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-32.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-32.pdf))

## Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studienbeginn und -dauer .....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 33 Ziele des Studienganges .....	4
§ 34 ECTS-Leistungspunkte und Module.....	5
§ 35 Masterarbeit.....	8
§ 36 In-Kraft-Treten .....	9

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Fachprüfungsordnung:**

### **§ 29 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Masterstudiengang „Bildungsmanagement und Schul-Führung/Educational Management and School Leadership“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 30 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, ihrer bzw. seiner Stellvertretung und einem weiteren Mitglied. <sup>2</sup>Die drei Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Humanwissenschaften gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. <sup>4</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 31 Studienbeginn und -dauer**

<sup>1</sup>Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

### **§ 32 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Masterstudiengang „Bildungsmanagement und Schul-Führung/Educational Management and School Leadership“ setzt einen mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwer-

tigen einschlägigen Abschluss voraus. <sup>2</sup>Als einschlägig gilt ein Abschluss eines Lehramtsstudiengangs, ein Abschluss der Fachrichtungen Erziehungswissenschaften, Psychologie oder ein anderer Abschluss mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt. <sup>3</sup>Als Ersatz der Notenerfordernis kann durch Bescheinigung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, der Nachweis geführt werden, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber im Ranking ihres bzw. seines Abschlussjahrgangs zu den 30 von 100 Besten gehört.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss aufgenommen wird, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>6</sup>Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>7</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

### § 33 Ziele des Studienganges

- (1) Der Masterstudiengang führt innerhalb von vier Semestern zu einem berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang „Bildungsmanagement und Schul-Führung/Educational Management and School Leadership“ vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Führung und Qualitätsentwicklung von Schule und anderen Bildungseinrichtungen. <sup>2</sup>Er befähigt dazu Führungsaufgaben in einer und für eine Schule oder eine andere Bildungseinrichtung zu übernehmen.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang trägt zur Qualifikation für Berufsfelder im Bereich der Leitungstätigkeit an Schulen oder anderen Bildungseinrichtungen, im Bereich der Beglei-

tung von Schulen oder anderen Bildungseinrichtungen sowie im Bereich der Evaluation von Bildungsinstitutionen bei. <sup>2</sup>Darüber hinaus bereitet der Studiengang die Absolventinnen und Absolventen für die Aufnahme einer Promotion und einer darauf folgenden wissenschaftlichen Laufbahn vor.

### § 34 ECTS-Leistungspunkte und Module

- (1) Für den Masterstudiengang sind Module durch die darin vorausgesetzten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten nachzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtpunktzahl von 120 ECTS-Punkten ergibt sich durch das Studium in den Kernmodulgruppen (,Leadership und Organisationsentwicklung', ,Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement' und Personalentwicklung/Personalmanagement' im Umfang von je 20 ECTS), im Kernmodul (,Methoden der Bildungsforschung' im Umfang von 15 ECTS), und in den Basismodulen (,Organisation Schule' im Umfang von 5 ECTS und ,Überfachliche berufsqualifizierende Kompetenzen' im Umfang von 10 ECTS). <sup>2</sup>Hinzu kommt die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS.
- (3) <sup>1</sup>Die Modulgruppen bestehen aus Modulen, welche durch mündliche oder schriftliche Prüfungen abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Modulprüfung ist zu wiederholen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Kernmodulgruppe 1: Leadership und Organisationsentwicklung 20 ECTS

<b>Kernmodulgruppe 1</b>
Die Modulgruppe besteht aus einem Modul "Change Management" (5 ECTS), einem Modul "Mittleres Management" (5 ECTS), einem Modul "Führung von Organisationen" (5 ECTS) und einem Modul "System Leadership" (5 ECTS) im Umfang von jeweils mindestens 2 SWS pro Modul.

<sup>1</sup>In jedem Modul ist eine mündliche oder schriftliche Modulprüfung abzulegen.

<sup>2</sup>Näheres regelt das Modulhandbuch.

- (5) Kernmodulgruppe 2: Schulentwicklung: Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement 20 ECTS

<b>Kernmodulgruppe 2</b>
Die Modulgruppe besteht aus einem Modul "Grundlagen der Schulentwicklung" (5 ECTS), einem Modul "Moderation von Schulentwicklungsprozessen" (5 ECTS), einem Modul "Unterrichtsqualität" (5 ECTS) und einem Modul "Datenbasierte Schulentwicklung & Unterrichtsentwicklung" (5 ECTS) im Umfang von jeweils mindestens 2 SWS pro Modul.

<sup>1</sup>In jedem Modul ist eine mündliche oder schriftliche Modulprüfung abzulegen.

<sup>2</sup>Näheres regelt das Modulhandbuch.

- (6) Kernmodulgruppe 3: Personalentwicklung/ Personalmanagement 20 ECTS

<b>Kernmodulgruppe 3</b>
Die Modulgruppe besteht aus einem Modul "Personal- und Organisationspsychologie" (5 ECTS), einem Modul "Ergonomische Grundlagen" (5 ECTS), einem Modul "Kommunikation und Konfliktbewältigung als Leitungsaufgabe" (5 ECTS) im Umfang von jeweils mindestens 2 SWS pro Modul und einem Wahlpflichtmodul aus den Modulen "Beratung als Leitungsaufgabe" (5 ECTS), "Personalentwicklung" (5 ECTS) oder "Ökonomisches Handeln – Personalmanagement" (5 ECTS) im Umfang von jeweils mindestens 2 SWS pro Modul.

<sup>1</sup>In jedem Modul ist eine mündliche oder schriftliche Modulprüfung abzulegen.

<sup>2</sup>Näheres regelt das Modulhandbuch.

- (7) Kernmodulgruppe 4: Methoden der Bildungsforschung 15 ECTS

(8)

<b>Kernmodulgruppe 4</b>
Die Modulgruppe besteht aus einem Modul "Methoden der Bildungsforschung 1" (5 ECTS) und einem Modul "Methoden der Bildungsforschung 2" (10 ECTS) im Umfang von jeweils mindestens 2 SWS pro Modul.

<sup>1</sup>In jedem Modul ist eine mündliche oder schriftliche Modulprüfung abzulegen.

<sup>2</sup>Näheres regelt das Modulhandbuch.

(9) Basismodul Organisation Schule 5 ECTS

Basismodul	Modul- prüfung	Bewertung
Eine Veranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS	Schriftliche Prüfung	Benotung

<sup>1</sup>Das Modul wird mit einer schriftlichen Modulprüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Näheres regelt das Modulhandbuch.

(10) Basismodul Überfachliche berufsqualifizierende Kompetenzen 10 ECTS

Basismodul	Modul- prüfung	Bewertung
Praktikum 10 Tage	Praktikums- bericht	Unbenotet
Mindestens zwei Veranstaltungen zum Kollegialen Team-Coaching/Supervision im Umfang von insgesamt mindestens 4 SWS		Unbenotet

<sup>1</sup>Im Rahmen des Basismoduls ‚Überfachliche berufsqualifizierende Kompetenzen‘ ist ein mindestens zehntägiges Praktikum in Vollzeit oder in Teilzeit bei Nachweis von insgesamt mindestens 80 Praktikumsstunden zu absolvieren. <sup>2</sup>Das Praktikum wird in einer Schule, einer pädagogischen Forschungseinrichtung, einer sonstigen pädagogischen Einrichtung, einer Einrichtung der Schulaufsicht, einer Einrichtung der Schulverwaltung oder einem wirtschaftlichen Unternehmen abgeleistet. <sup>3</sup>Das Praktikum soll einen Einblick in die Management- bzw. Führungsebene der jeweiligen Organisationseinheit gewähren. <sup>4</sup>Das Praktikum ist durch ein Praktikums-

zeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, und durch einen Praktikumsbericht nachzuweisen.

### § 35 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste, theoretisch und empirisch fundierte Abhandlung, die erkennen lässt, dass der oder die Studierende über vertiefte Fachkenntnisse im Bereich des Bildungsmanagements/der Schul-Führung verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit im Fach „Bildungsmanagement und Schul-Führung/Educational Management and School Leadership“ setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS nachgewiesen werden.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt mit dem Datum der Themenvergabe und beträgt sechs Monate.
- (5) Die Masterarbeit wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, sowie einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer schriftlich differenziert beurteilt.
- (6) <sup>1</sup>Kommen die beiden Gutachtenden der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. <sup>2</sup>Wenn eine bzw. einer der Gutachtenden die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder die Notendifferenz größer als zwei Noten ist, wird eine dritte Gutachterin bzw. ein Gutachter bestellt. <sup>3</sup>Lauten mindestens zwei der drei Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser, ist die Arbeit bestanden.

### **§ 36 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung für das Wintersemester 2012/2013 in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Mai 2012.**

**Bamberg, 30. Mai 2012**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 30. Mai 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Mai 2012.**